

Fischerei-Verein 1971 Rieden e.V.

Mitglied im Fischereiverband Oberpfalz



An alle Mitglieder

Robert Scherer
Hauptstr. 8
92286 Rieden
Tel. 0175/6716131
Robert.scherer77@t-online.de
Rieden, den 01.01.2024

Anbei überreichen wir das geänderte Beiblatt zur Satzung mit Stand 01/01/2024 mit Gültigkeit ab 1.1.2024.

Das bisherige Beiblatt mit Ausgabestand 01/01/2023 verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.

Mit diesem Beiblatt werden all die Vereinsangelegenheiten geregelt, die einem laufenden Änderungsdienst unterliegen und somit nicht in der Satzung niedergeschrieben sind.
Dieses Blatt wird im Bedarfsfall geändert bzw. angepasst und an die Mitglieder weitergeleitet.
Die Satzung wird um die **Datenschutzerklärung** für den Verein ergänzt.

1. Aufnahmegebühr:

Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 200,- € erhoben.

Bei Jungfischern entfällt eine Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr wird erst mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres fällig und beträgt 90,- €.

Mitgliedsbeiträge:

Werden jährlich erhoben und beinhalten den Fischereierlaubnisschein, Versicherungen und den Beitrag zum Oberpfälzer Fischereiverband.

Mitgliedsbeitrag:

für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	180,- €
für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	50,- €
für Jugendliche mit Fischerprüfung	100,- €
für passive Mitglieder (kein Fischereierlaubnisschein)	40,- €

2. Ehrungen/Geburtstage

Ehrungen:

Ehrungen für Mitglieder erfolgen für 10-, 25- und 40-jährige Vereinsmitgliedschaft und dann alle 10 Jahre.

Geburtstage:

Gratulation erfolgt zu folgenden Geburtstagen:
50, 60, 70 und dann alle 5 Jahre

Achtung:

Weiher Dürnsricht :

Das Angeln auf Zander ist nur mit Einzelhaken erlaubt.

Jährlich dürfen nicht mehr als 2 Zander entnommen werden.

Telefonnummer Fischereiaufseher

Reindl Wolfgang: 01715421545
Höfler Mathias: 01601583793

3. Arbeitseinsätze

Sind für alle Vereinsmitglieder vom 18. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr verpflichtend.

Von Mitgliedern mit Fischereierlaubnisschein sind 10 Stunden jährlich zu erbringen. Bei Nichterfüllung wird für jede nicht erbrachte Stunde eine Ausfallgebühr von 12,- €/Stunde erhoben. **Minderstunden werden konsequent verrechnet**

Zur Befreiung von Arbeitseinsätzen im Krankheitsfall oder für Schwerbehinderte ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bei der Vorstandschaft abzugeben.

4. Aufwandsentschädigungen

Werden entsprechend der steuerlichen Richtlinien und Vorgaben behandelt.

5. Vorstandschaft

Lt. Beschluss in der Generalversammlung 2010 wird die Vorstandschaft um die Funktion des Gerätewarts erweitert.

6. Schonmaße- und zeiten

Neben den gesetzlichen Schonmaße- und zeiten gelten:

Art	Schonmaß in cm	Schonzeit
Karpfen	35	keine
Grasfische	kein	keine
Schleie	30	01.05 – 30.06
Aal	50	keine
Hecht	60	15.02 - 30.04
Zander	55	15.02 - 30.04
Bach-und Regenbogenforelle	30	01.10 - 15.04
Äsche	35	01.10 - 30.04
Waller	kein	keine
Barbe	40	01.05 – 30.06

Vils Schmidmühlen (Böhmwasser), hier entfällt für den Hecht und den Aal die Schonzeit und das Schonmaß.

- - Äschen/Forellen Region -

7. Durchführung von Vereinsfischen

In der Zeit in der Hegefischen stattfinden, ist das Angeln nur für die teilnehmenden Vereinsmitglieder gestattet. Für Nichtteilnehmer besteht in dieser Zeit Angelverbot.

gez.
Robert Scherer
1. Vorstand

Thomas Wischniowski
2. Vorstand